

nigsten Reichsgutachtens vom 21. des verwichenen Monats vollzogen, dessen wesent-  
 licher Inhalt dahin gieng, daß die den Städten des Reichs bey den zur Beendi-  
 gung des Reichsfriedenswerks durch eine besondere Uebereinkunft noch zu be-  
 richtigenden Umständen zukommende Concurranz durch eine außerordentliche Reichs-  
 deputacion auszuüben, und diese unter ausdrücklichen Vorbehalte des den Reichs-  
 prälatischen und Reichsgräflichen Curien, wie auch dem Reichsstädtischen Collegium  
 an den Reichsdeputacionen zuständigen Theilnehmungsrechtes, auf 8 Mitglieder  
 des Cur- und Fürstenrathes mit Rücksicht auf die Religionsgleichheit einzuschrän-  
 ken, sodann den erwählten Deputirten eine unbeschränkte Vollmacht zu der mit  
 der französischen Regierung, *salva ratificatione Caesaris et Imperii*, noch abzuschließen-  
 den Uebereinkunft zu ertheilen, Sie jedoch hiebey ausdrücklich auf die genaue  
 Beobachtung jener beschränkenden Clauseln anzuweisen seyen, welche mit der,  
 während der Friedensunterhandlungen zu Raastadt festgestellten Indemnifications-  
 Basis bereits wechseltig anerkannt waren, und mit dieser Entschädigungsgundla-  
 ge auch in den wechseltig ratificirten Lüneviller Friedenstractat übertragen sind.  
 Sr. Kayserl. Maj., wie bereits aus dem angeführten Hofdecrete vom 26. Jun.  
 ersichtlich ist, gleicher Ueberzeugung mit der gegenwärtigen der allgemeinen Reichs-  
 versammlung, daß die Reichsständische Mitwirkungsart durch eine außerordent-  
 liche Reichsdeputacion zur schleunigern Beförderung des noch zu vollendenen Ge-  
 schäfts mehr als die Mitwirkung des Reichs in der gewöhnlichen Form der Co-  
 mitialberathschlagung geelgenthafter sey und dadurch die wohlwollende Absicht der  
 Befestigung des innern Ruhestandes von Deutschland geleitet, genehmigen somit  
 das an Allerhöchstselben erstattete allerunterthänigste Reichsgutachten mit  
 Vorbehalte der Prärogativen und Befugnisse nach seinem ganzen Inhalte, die  
 Allerhöchstselben u. den Kayserl. Bevollmächtigten bey einer Reichsdeputacion dieser Art  
 nach den Gesetzen, dem Herkommen, der Analogie und dem Völkerrechte zustehen.  
 In Hinsicht der weiter erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die nun aller-  
 gnädigst genehmigte außerordentliche Reichsdeputacion behalten sich Sr. Kayserl.  
 Maj. die Mittheilung Ihrer Entschlüsse noch vor. —

In Berlin hat der östreich. Gesandte, Graf v. Stadion noch im Oct. ein Schrei-  
 ben des K. K. Staats- und Cabinetsministers, Grafen v. Cobenzl vom 14. Oct.  
 übergeben, worin die Wahl des Erzherz. Anton zum Churfürsten v. Cölln notificirt  
 und erklärt wurde, daß dadurch der Gang der Entschädigungssache nicht gehemmt  
 werden solle. Schon der Kayserl. Hof aus Liebe und Sorgfalt für die deutsche  
 Reichs.